RICHTLINIE

über die Gewährung von Zuschüssen für die Anschaffung und Anpflanzung

von Laub-, Obst- und Walnussbäumen

gemäß Verbandsgemeinderatsbeschluss vom 05.02.2024

1. Allgemeines

Bäume spenden Schatten, kühlen durch Verdunstung die Luft, mindern Feinstaubbelastung, binden CO_2 und sind Lebensraum und Nahrungsquelle für eine Vielzahl von Lebewesen. In Zeiten des Klimawandels und in Anbetracht der Dringlichkeit zu klimagerechtem Handeln, sind auch Maßnahmen im Bereich der Privathaushalte von entscheidender Bedeutung, um die lokale Biodiversität zu stärken und die Lebensqualität in städtischen und ländlichen Gebieten zu erhöhen. Daher fördert die Verbandsgemeinde Bad Breisig die Anschaffung und Anpflanzung von heimischen und klimaresilienten Laub-, Obst- und Walnussbäumen im Verbandsgemeindegebiet.

Bei der Pflanzung eines Baumes sind die individuellen Gegebenheiten des geplanten Pflanzstandortes (bspw. Mikroklima, Sonnenstand, Bodenbeschaffenheit) entscheidend, daher wird in dieser Richtlinie auf Pflanzempfehlungen seriöser Quellen hingewiesen.

2. Rechtsgrundlagen und Rechtsanspruch

Das Förderprogramm beginnt zum 01.07.2024 und endet nach Verausgabung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, spätestens am 31.12.2026. Für die fristgemäße Antragstellung ist der Zugang des vollständigen Antragsformulars nebst sämtlicher Unterlagen in der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Breisig, Bachstraße 11, 53498 Bad Breisig, maßgeblich. Die Verbandsgemeindeverwaltung entscheidet über die Gewährung eines Zuschusses auf Grundlage dieser Richtlinie. Die Vergabe der Fördermittel erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Förderung besteht nicht.

3. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Eine Förderung nach dieser Richtlinie kann nur für Bäume gewährt werden, die nach Inkrafttreten dieser Richtlinie bei einem Fachbetrieb oder Fachhändler käuflich erworben wurden. Gefördert werden Laub-, Apfel-, Birn-, Kirsch-, Pflaumen-, Zwetschgen- und Walnussbäume als Halb- oder Hochstämme mit einem Kronenansatz von mindestens 1,2 m aus der Pflanzliste der

Verbandsgemeinde Bad Breisig. Der geförderte Baum ist auf einem Grundstück in der Verbandsgemeinde Bad Breisig zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Nicht gefördert werden:

- Sträucher oder Spindelobst
- Nichtheimische Sorten
- Die Wiederanpflanzung nach Rodung einer Obstplantage
- Zierobstbäume

4. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer oder sonst dinglich Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte) mit einem Grundstück innerhalb der Verbandsgemeinde Bad Breisig. Weiterhin sind auch Mieter mit schriftlicher Einverständniserklärung des Eigentümers antragsberechtigt, sofern diese einen dauerhaften Erstwohnsitz in der Verbandsgemeinde Bad Breisig haben. Bei Wohnungseigentümergemeinschaften ist mit dem Förderantrag ein bestandskräftiger Beschluss der Gemeinschaft vorzulegen. Pro Antragsberechtigtem kann nur ein (1) Antrag auf Förderung gestellt werden.

5. Förderung durch Investitionszuschüsse

Die Anschaffung von Laub-, Obst- und Walnussbäumen kann als teilfinanzierte Förderung mit Festbeträgen durch nicht rückzahlbare Zuschüsse gefördert werden. Förderfähig sind ausschließlich folgende Baumarten:

- Laubbäume
- Apfelbäume
- Kirschbäume
- Pflaumenbäume
- Zwetschgenbäume
- Walnussbäume

6. Art und Ausmaß der Förderung

- Pro Baumsetzling werden maximal 50€ gefördert
- Pro Antragsteller und Kalenderjahr können maximal 3 Bäume gemäß dieser Richtlinie gefördert werden. Es gilt das Rechnungsdatum.
- Der im Rahmen dieser Richtlinie gewährte Zuschuss ist nicht mit anderen Zuschüssen bzw. Förderungen kumulierbar.
- Liegt der Kaufpreis eines Baumes unter 30,00 € (brutto) wird kein Zuschuss gewährt

7. Verfahren

1. Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind mit dem dafür vorgesehenen Vordruck vollständig ausgefüllt bei der

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Breisig
Fachbereich 2
Förderprogramm Baumsetzlinge
Bachstraße 11
53498 Bad Breisig

oder per Mail an klimaschutz@bad-breisig.de mit dem Betreff „Baumsetzling Förderprogramm“ einzureichen.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- Kurzbeschreibung der geplanten Maßnahme
- Fotodokumentation der Grundstücksfläche vor der Maßnahme
- Kostenvoranschlag oder Angebot

Es werden nur Kostenvoranschläge oder Angebote akzeptiert. Aus diesen müssen der Preis, die Baumart und Baumsorte sowie die Zuchtform (Halb- oder Hochstamm) hervorgehen.

2. Nach vollständiger Vorlage aller Unterlagen und Prüfung der Antragsvoraussetzungen erfolgt die Entscheidung durch die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Breisig und der Antragsteller erhält einen Bescheid. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.
3. Der bewilligte Zuschuss wird in einer Summe ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf ein inländisches Girokonto des Antragstellers. Eine Barauszahlung ist nicht möglich.
4. Die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Breisig behält sich den Widerruf der Bewilligung und die Rückforderung des Förderbetrags vor, wenn Förderbedingungen nach dieser Richtlinie nicht eingehalten werden.
5. Der Antragsteller stimmt zu, dass der Fachbetrieb oder Fachhändler, bei dem der Antragsteller den Baum käuflich erworben hat, eine Rückabwicklung des Kaufs, egal aus welchem Grunde diese erfolgt, der Verbandsgemeinde Bad Breisig unter Angabe der Kontaktdaten des Antragsstellers mitteilt.
6. Der Verbandsgemeindeverwaltung ist nach erfolgter Durchführung der Maßnahme unaufgefordert ein Fotonachweis sowie eine Rechnungskopie zu erbringen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt, auf Beschluss des Verbandsgemeinderates, zum 01.07.2024 in Kraft.

Bad Breisig, den



Marcel Caspers, Bürgermeister der Verbandsgemeinde Bad Breisig